

Leitfaden zu Prüfungen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Single- bzw. Multiple Choice)

Im Zusammenhang mit der Etablierung von elektronischen Prüfungen an der FAU mehren sich rechtliche Fragen zur Prüfungsform Antwort-Wahl-Verfahren (Single- bzw. Multiple Choice). Dieses weist eine Vielzahl von Besonderheiten im Vergleich zu anderen Prüfungsformen wie etwa Klausuren oder Referate auf, die es erforderlich machen, das Verfahren gesondert in den jeweiligen Prüfungsordnungen zu regeln. Um Missverständnisse aus dem Weg zu räumen, werden im Folgenden die Besonderheiten des Antwort-Wahl-Verfahrens und das daraus resultierende Regelungserfordernis erläutert.

1. Prüfungsverfahren im Antwort-Wahl-Verfahren

Die eigentliche Prüfertätigkeit ist im Vergleich zu anderen Prüfungsformen vorverlagert. Sie besteht im Wesentlichen nach der Auswahl des Prüfungsstoffes in der Ausarbeitung der Fragen und Festlegung von richtigen und falschen Antwortmöglichkeiten. Derjenige, der die Prüfungsarbeit erstellt, ist daher „Bewerter“/Prüfer. Die Person des „Bewerter“/Prüfers einer Klausur kann jedoch von der des Erstellers abweichen.

Da die Prüfungsleistung lediglich im Ankreuzen der für richtig gehaltenen Antworten besteht, kommt nach Abschluss der Prüfung nur noch eine rein rechnerische Ermittlung der Anzahl der Übereinstimmungen mit den jeweils als richtig festgelegten Antwortmöglichkeiten in Betracht, die keinen Raum für eine wertende Beurteilung lässt. Hingegen liegt dem Bewertungsvorgang und demnach dem Bewertungsergebnis bspw. einer herkömmlichen Klausur ein Bezugssystem des jeweiligen Prüfers zu Grunde, in das seine persönlichen Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen einfließen.

2. Regelungserfordernis

Jede Prüfung, deren Nichtbestehen zur Beendigung des Studiengangs und damit zur Versagung einer bestimmten beruflichen Laufbahn führen kann, ist ein Eingriff in das Recht der Studierenden auf freie Berufswahl (subjektive Berufszugangsschranke) und muss daher den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG (Satz 2 Gesetzesvorbehalt) genügen. Dem folgend hat die Prüfungsordnung gemäß Art. 61 Abs. 3 BayHSchG die Prüfungsanforderungen (Abs. 3 Satz 1) zu regeln. Insbesondere sind die Form und das Verfahren der Prüfung (Abs. 3 Satz 2 Nr. 8), die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses (Abs. 3 Satz 2 Nr. 10) zu normieren.

2.1 Form

Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist in der Prüfungsordnung explizit in den Katalog der Prüfungsformen aufzunehmen. Sie kann nicht unter die Form der schriftlichen Prüfung Klausur subsumiert werden. Eine Klausur im herkömmlichen Sinne ist eine Aufgabenstellung, die dem Prüfling abfordert, sich mit den Fragen inhaltlich auseinander zu setzen, d. h. seine Argumente darzulegen und den der Bewertung zugänglichen Lösungsweg aufzuzeigen. Solche wertend zu beurteilenden Leistungen sind im Antwort-Wahl-Verfahren nicht möglich. Sie bestehen (lediglich) im Ankreuzen der für richtig gehaltenen Antwortvarianten. Die zugrunde liegende Methode und die Argumente, die zu dem für richtig gehaltenen Ergebnis führen, bleiben der Bewertung verschlossen.

2.2 Verfahren

Da die eigentliche Prüfertätigkeit vorverlagert ist und nicht in der konkreten Prüfungssituation in Bezug auf bestimmte Prüflinge, sondern abstrakt und generell erfolgt – die prüfungsspezifische Wertung fließt hier lediglich in der Festlegung der Fragen und Antworten ein (s. o.) –, muss das Verfahren gemessen an den Anforderungen des Art. 12 GG aufgrund dieser Besonderheit in der Prüfungsordnung eigenständig geregelt werden. In der Prüfungsordnung ist zu regeln, dass

- bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben festzulegen ist, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden,
- die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen müssen,
- mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Festlegung des Prüfungsergebnisses die Prüfungsaufgaben dahingehend überprüfen, ob diese fehlerhaft sind bzw. den Anforderungen des ersten Spiegelstrichs entsprechen,
- einzelne Prüfungsaufgaben, die nach der Überprüfung fehlerhaft sind, bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen sind,
- sich die daraus resultierende verminderte Zahl der Prüfungsaufgaben nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken darf,
- der Prüfling anzugeben hat, welche der vorgelegten Antwortvarianten er als zutreffend erachtet.

2.3 Grundsätze der Bewertung und Ermittlung des Gesamtergebnisses

Die Qualität einer im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachten Prüfungsleistung beurteilt sich ausschließlich danach, wie viele Fragen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Fragen richtig beantwortet sind (Prüfungsleistung = Ankreuzen der für richtig gehaltenen Antwortvarianten s. o.). Daher erfordert diese Prüfungsart spezifische Vorgaben für die Feststellung des Prüfungsergebnisses, die in der Prüfungsordnung niedergelegt sein müssen. Losgelöst von der Gesamtzahl der richtig angekreuzten Antwortvarianten lässt sich das Ergebnis im Antwort-Wahl-Verfahren nicht in die bereits in den Prüfungsordnungen geregelten Notenskalen einordnen. Es muss daher geregelt werden, wie viele richtige Antworten für das Bestehen der Prüfung oder für das Erreichen einer bestimmten Note mindestens zu fordern sind. Dabei verlangt Art. 12 Abs. 1 GG bei berufsbezogenen Prüfungen, dass sich die Bestehensgrenze nicht allein aus einem Vomhundertsatz der

geforderten Antworten ergeben darf (absolute Bestehensgrenze), sondern in einem Verhältnis zu einer möglichen Höchstleistung oder zu einer Normalleistung stehen muss (relative Bestehensgrenze). Entsprechendes gilt für die Notenvergabe. Dies liegt darin begründet, dass aufgrund der vorverlagerten Prüfertätigkeit (Festlegung des Fragenkatalogs und der korrekten Antworten) eine nachträgliche Korrektur von ungewollten Schwankungen im Schwierigkeitsgrad oder Missverständlichkeiten durch die Bewertung im Vergleich zu herkömmlichen Klausuren ausgeschlossen ist.

3. Weitere (prüfungsrechtliche) Anmerkungen zu Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- Das Antwort-Wahl-Verfahren muss geeignet sein, die vermittelten Kompetenzen abzuprüfen (Beschränkung auf kognitives Wissen).
- Maluspunkte sind nur innerhalb einer Frage zulässig; das Punkteergebnis dieser Frage darf nicht < 0 sein; die „Mitnahme“ von Minuspunkten über die Frage hinaus mit der Folge, dass richtig beantwortete Fragen als nicht oder schlecht erbracht wurden, ist unzulässig.
- Je höher die Anzahl der Antwortmöglichkeiten, desto geringer ist das Raterisiko.
- Die Aufgaben und die vorgegebenen Antworten dürfen nicht widersprüchlich oder missverständlich sein.
- Die richtigen Antworten sollten keine Lösungshinweise wie Fachbegriffe oder Schlüsselwörter enthalten.
- Falsche Alternativen sollten nicht so grotesk abwegig sein, dass man sie auch unvorbereitet als falsch identifizieren kann.
- Die richtigen Antworten müssen zufällig unter die falschen Antworten gemischt werden.

Bitte prüfen Sie vor Abhalten einer Prüfung in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens, ob diese nach den o. g. Kriterien in Ihrer Prüfungsordnung geregelt ist. Das [Referat L 1 - Rechtsangelegenheiten, Studienprogrammentwicklung und Studienzuschüsse](#) hält eine Musterregelung für Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren vor und unterstützt Sie darüber hinaus gerne bei der rechtssicheren Entwicklung eines eigenen Verfahrens unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien.

Silke Bergmann
Tel.: 09131/85-26476
silke.bergmann@fau.de

Diana Hampel
Tel.: 09131/85-26473
diana.hampel@fau.de

Barbara Burk
Tel.: 09131/85-26562
barbara.burk@fau.de

Lisa Preis
Tel.: 09131/85-26764
lisa.preis@fau.de